

## HINWEISE FÜR DIE FEIER VON GOTTESDIENSTEN

im Bistum Hildesheim unter den Bedingungen der Corona-Pandemie  
(25.02.2022)

### VORBEMERKUNG

Diese Richtlinien geben den Rahmen vor, in dem Gottesdienste gefeiert werden können. Grundlage sind die jeweils gültigen Verordnungen der Länder Niedersachsen bzw. Bremen. Diese staatlichen Maßgaben sind streng einzuhalten. Das gilt auch für die Richtlinien der jeweiligen Landkreise und Kommunalverwaltungen.

Die niedersächsische Verordnung spricht an einigen Stellen von „religiösen Veranstaltungen“. Hierbei handelt es sich um einen bewusst weiten Rechtsbegriff. Ziel der Verordnung ist es den Kern der Religionsausübung jeder Glaubensgemeinschaft zu schützen und ihre Ausübung trotz einer Pandemie sicherzustellen. Dies wiederum bedeutet, dass wir den Begriff eng auslegen müssen und nicht jede Veranstaltung hierunter gefasst werden kann.

Unter den Kern können wir in jedem Fall die Feier von Gottesdiensten und Andachten (Rosenkranz-, Taizé-Andachten etc.) fassen. Darunter fallen auch alle Kasualien (Taufe, Hochzeit, Beerdigung). Zudem sind darunter Kommunion- und Firmvorbereitungen zu fassen, da die Feier der Kommunion und Firmung zentrale Meilensteine sind, auf welche die Kinder und Jugendlichen vorbereitet werden müssen. Auch Bibelkreise und Gebetskreise könnten hierunter gefasst werden.

Da nur der Kern der Religionsausübung geschützt werden soll, kann nicht jede Veranstaltung hierunter gefasst werden, auch wenn sie seelsorgerische Intentionen hat. Veranstaltungen, die nicht als religiöse Veranstaltungen gelten können:

Cafés jeglicher Art (z. B. Senioren\*innen-Café, Adventscafé, Sonntagscafé, Spendencafé etc.), Spielkreise, Basistalkreise, musikalische Kreise, Feiern (z. B. Fasching, Karneval), Feiern von Jubiläen, Gemeindefeste, Treffen zum Reinigen der Kirche, Treffen zur Grünpflege, Vorbereitungstreffen zu jeglichen Veranstaltungen oder Aktionen (falls beispielsweise zu Ostern etwas an Gemeindeglieder verteilt werden soll).

## ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

1. Da die Teilnahme am Gottesdienst mit dem Sprechen von Gebeten und Gesang verbunden ist, bemisst sich die **maximale Teilnehmerzahl** weiterhin an der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen bzw. Personen eines anderen Hausstandes stets eingehalten wird.
2. Die Organisation des Zutritts zu religiösen Veranstaltungen durch die bekannten **3G- bzw. 2G-Regelungen** muss im Zusammenhang mit zwei Sachverhalten überlegt und erörtert werden. Zum einen ist die Einführung einer solchen Regelung nicht durch die nds. Corona-Verordnung gedeckt – anders als in anderen Bundesländern. Darüber hinaus können Personen, die sich bewusst gegen eine Impfung entschieden haben, durch eine 2G-Regelung nicht am Gottesdienst teilnehmen.

Es bedarf daher in den Pfarrgemeinden einer Abwägung, inwiefern es sinnvoll und angebracht ist, den Zutritt durch eine 3G- bzw. durch eine 2G-Regelung zu beschränken.

Folgende Leitlinien bei den Überlegungen sind dabei zu beachten:

- a) Die allgemein bekannten Gottesdienste (sonn- und werktags) sollen ohne Zugangsbeschränkungen und mit entsprechendem Hygienekonzept gefeiert werden.
  - b) Innerhalb einer Pfarrgemeinde, in der mehrere Gottesdienste an einem Tag gefeiert werden, kann überlegt werden, ob einer der Gottesdienste unter der Bedingung der 3G- bzw. 2G-Regelung gefeiert werden kann. (Bsp.: Eine Pfarrgemeinde hat zwei Kirchen. An einem Sonntag wird am Standort A mit einer Zutrittsregelung gefeiert; am Standort B ohne weitere Regulierungen. Am nächsten Sonntag wird alterniert.)
  - c) Kasualgottesdienste, wie Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen, können in Abstimmung mit der betreffenden Familie ebenfalls unter der 3G- bzw. 2G-Regelung gefeiert werden, wenn sich der Anlass dieser Kasualie sich auf eine Familie beschränkt. Die interne Absprache bei den Teilnehmenden erfolgt dann durch diese Familie.
  - d) In diese Überlegungen soll der jeweilige Landkreis bzw. die zuständige Behörde einbezogen werden.
3. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind **Personen, die Symptome aufweisen**, die auf eine Covid-19-Infektion, einen grippalen Infekt oder eine Erkältung hinweisen.
  4. Eine **gruppenweise Sitzplatzaufteilung** (z. B. nach Hausständen bzw. Familien o. ä.) ist möglich und sinnvoll, um das Raumangebot besser zu nutzen.  
Alternativ können die Mitfeiernden im „**Schachbrettmuster**“ platziert werden; dann lässt sich der Mindestabstand auf 1 m reduzieren. Die Entscheidung darüber trifft der Pfarrer mit den zuständigen Gremien der Pfarrei bzw. des Kirchortes.
  5. Vor Ort werden ggf. geeignete **Verfahren zur Begrenzung der Teilnehmerzahl** vereinbart (Anmeldung; Ausgabe von Sitzplatzkarten; Losverfahren; Online-Tools etc.).
  6. Da mit dem **Ordnerdienst** durch den vermehrten Personenkontakt eine besondere Gefährdungssituation sowohl für die Ordner:innen als auch für die Gottesdienstteilnehmer:innen verbunden ist, wird empfohlen, den 2G-Status zur Voraussetzung für den Ordnerdienst zu machen. Die Entscheidung darüber trifft der Pfarrer mit den zuständigen Gremien der Pfarrei bzw. des Kirchortes.
  7. Dort wo es möglich ist, sollten getrennte **Eingänge und Ausgänge** markiert werden. Ein Konzept für den Zugang zum Gottesdienstraum sowie für den Ausgang muss vorliegen. Soweit möglich werden innerhalb des Kirchenraumes Laufwege markiert. Bewährt hat sich die Bereitstellung von Händedesinfektionspendern an den Zugängen zum Kirchenraum.
  8. Der **Mindestabstand** zu anderen Personen bzw. Personen eines anderen Hausstandes von mindestens 1,5 m sollte nicht unterschritten werden. Dies gilt für Laufwege ebenso wie für die Sitzordnung.

9. Alle Personen, die am Gottesdienst teilnehmen, tragen eine **medizinische Mund-Nase-Bedeckung** – insbesondere dann, wenn sie sich im Kirchenraum bewegen. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden; zum Gesang sollte die Maske aufgesetzt werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen von der Maskenpflicht trifft der Pfarrer mit den zuständigen Gremien der Pfarrei bzw. des Kirchortes.
10. Zu beachten sind die einschlägigen **Hinweise zum Heizen (Heizperiode) bzw. Lüften (Sommerhalbjahr)** der Kirchenräume, die vom Bistum Hildesheim herausgegeben werden. Vor und nach dem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum den Hinweisen entsprechend gelüftet.
11. Die **musikalische Gestaltung** der Gottesdienste sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden, um eine Straffung des liturgischen Geschehens zu erreichen.
12. **Gemeindegang** ist grundsätzlich möglich; beim Gesang sollte eine medizinische Maske getragen werden. Empfohlen wird die Anzahl der gesungenen Lieder zu beschränken; dies liegt während der Österlichen Bußzeit ohnehin nahe. Bewährt hat sich das Maß von drei Gemeindeliedern.
13. Der Gemeindegang kann, wenn es liturgisch bzw. pastoral geboten ist, durch **Chor- und Scholagesang** ergänzt werden. Dabei ist ein erweiterter Mindestabstand zu beachten: wenigstens 2 m nach allen Seiten, zu allen Personen (z. B. musikalische Leitung, Gemeinde u. ä.), denen die Gesangsgruppe frontal zugewandt ist, 3 m. Wird der erweiterte Mindestabstand eingehalten, kann beim Gesang die Maske abgenommen werden.
14. Für **Bläser- und Instrumentalgruppen** gelten dieselben Vorgaben wie für den Chor- und Scholagesang.
15. Von externen **Solisten, Instrumentalisten und Musikgruppen**, die – über das Orgelspiel hinaus – gegen Honorar bei der Gestaltung von Gottesdiensten mitwirken, kann die Pfarrei einen 2-G-Nachweis, ggf. einen 2-G+-Nachweis verlangen.
16. Die **Weihwasserbecken** bleiben leer.
17. **Oberflächen**, die häufig benutzt werden, sollten regelmäßig desinfiziert bzw. gereinigt werden.
18. **Freiluftgottesdienste** sind möglich, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Hygiene- und Abstandsgebote gewährleistet werden kann.  
Auch bei Freiluftgottesdiensten sind der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und die einschlägigen Hygieneregeln zu beachten. Es empfiehlt sich, feste Bereiche für teilnehmende Personen bzw. Personengruppen (Hausstände) zu markieren.  
Beim Gemeindegang im Freien gilt der allgemeine Mindestabstand von 1,5 m.

## LITURGISCHE DIENSTE

19. Da mit dem **liturgischen Dienst** durch den vermehrten Personenkontakt (Ankleiden in der Sakristei, Kommunionausteilung u. ä.) eine besondere Gefährdungssituation verbunden ist, wird empfohlen, den 2G-Status zur Voraussetzung für erwachsene liturgische Dienste zu machen. Die Entscheidung darüber trifft der Pfarrer mit den zuständigen Gremien der Pfarrei bzw. des Kirchortes.
20. Bei der **Ausübung von liturgischen Diensten** ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen bzw. Personen eines anderen Hausstandes stets einzuhalten. Solange der Mindestabstand eingehalten wird, ist die Zahl der mitwirkenden liturgischen Dienste nicht begrenzt.  
Auf Handlungen, die die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen (Assistenz am Altar, direktes Anreichen von Gaben usw.) sollte verzichtet werden.  
Am Platz und bei der Ausübung des Dienstes (Gesang/Sprechen) kann die Maske abgenommen werden.
21. Bei **minderjährigen Personen, die einen liturgischen Dienst ausüben**, muss die schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Erziehungsberechtigten vorliegen.

22. In der Sakristei waschen bzw. desinfizieren sich alle Personen, die einen liturgischen Dienst wahrnehmen, direkt vor dem Gottesdienst noch einmal die Hände.
23. Personen, die zu Risikogruppen gehören (Vorerkrankte; Personen, die sich nicht impfen lassen können), wird empfohlen, auf die Ausübung von liturgischen Diensten zu verzichten. Das schließt die Leitung des Gottesdienstes durch Geistliche bzw. Gottesdienstbeauftragte ein.

## ALLGEMEINE LITURGISCHE HINWEISE

24. Gebet- und Gesangbücher können zur Verfügung gestellt werden, wenn dafür Sorge getragen wird, dass es nicht zu einer Übertragung von Viren kommt (z. B. durch entsprechende Liegezeit von wenigstens 48 Std. ohne Benutzung bzw. Desinfektion).
25. Alle liturgischen Geräte, die im Gottesdienst verwendet werden, sollten vor Beginn des Gottesdienstes gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert werden.
26. Alle Gesten, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere den Friedensgruß, das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes, etc.
27. Ist eine Kollekte vorgesehen, sollte diese in Form einer Türkollekte stattfinden. Das Herumgeben eines Kollektenkorbes entfällt.

## SPEZIELLE HINWEISE FÜR MESSFEIERN

28. Bei Konzelebration ist der Mindestabstand von 1,5 m stets einzuhalten. Je nach Raumsituation können die Konzelebranten auf das gemeinsame Stehen um den Altar verzichten und auch beim eucharistischen Teil der Messfeier an ihrem Platz bleiben.
29. Der Dienst des Diakons beschränkt sich im Wesentlichen auf die Verkündigung. Die Assistenz am Altar entfällt, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
30. Beim Herrichten der eucharistischen Gaben werden die einschlägigen Hygieneregeln beachtet. Es sollten nur so viele Hostien bereitet werden, wie Gläubige an der Feier teilnehmen. Bis zur Kommunionausteilung bleiben Kelch und Schale von der Palla bedeckt. Das Einlegen von Hostien durch Gläubige unterbleibt. Bei der Gabenbereitung sollte ein direktes Übergeben der Gefäße und Gaben unterbleiben (Mindestabstand!).
31. Bei der Kommunionausteilung gilt:
  - Der Dialog wird vor der Kommunion einmal mit allen gesprochen; danach empfangen die einzelnen Gläubigen schweigend die Kommunion.
  - Zu beachten ist der Mindestabstand von 1,5 m und die Maskenpflicht beim Weg durch die Kirche.
  - Es ist unbedingt eine Berührung der Hände zu vermeiden.
  - Die Mundkommunion ist weiterhin nicht möglich.
  - Die Kelchkommunion bleibt grundsätzlich auf den Vorsteher beschränkt, ggf. (z. B. bei Trauungen, Konzelebration etc.) stellt man eine entsprechende Anzahl von Kelchen bereit.
32. Die gründliche Reinigung der liturgischen Gefäße findet nach den einschlägigen Hygieneregeln im Anschluss an die Messfeier statt.